

# EUROPÄISCHE BEHÖRDE FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT

**Aufruf zur Interessenbekundung für wissenschaftliche Sachverständige zur Mitgliedschaft in den Wissenschaftlichen Gremien und im Wissenschaftlichen Ausschuss der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (Parma, Italien)**

(2014/C 106/06)

**Gremium für Tiergesundheit und Tierschutz (AHAW)**  
**Gremium für biologische Gefahren (BIOHAZ)**  
**Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM)**  
**Gremium für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung (FEEDAP)**  
**Gremium für genetisch veränderte Organismen (GMO)**  
**Gremium für diätetische Produkte, Ernährung und Allergien (NDA)**  
**Gremium für Pflanzengesundheit (PLH)**  
**Gremium für Pflanzenschutzmittel und ihre Rückstände (PPR)**  
**Wissenschaftlicher Ausschuss (SC)**

**Ref.: EFSA/E/2014/001**

## 1. Gegenstand des Aufrufs

Dieser Aufruf wendet sich an Wissenschaftler, die für eine Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Ausschuss (SC) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) oder in einem der folgenden Wissenschaftlichen Gremien der EFSA in Betracht gezogen werden möchten: Gremium für Tiergesundheit und Tierschutz (AHAW), Gremium für biologische Gefahren (BIOHAZ), Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM), Gremium für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung (FEEDAP), Gremium für genetisch veränderte Organismen (GMO), Gremium für diätetische Produkte, Ernährung und Allergien (NDA), Gremium für Pflanzengesundheit (PLH) und Gremium für Pflanzenschutzmittel und ihre Rückstände (PPR).

Die jetzigen Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses und der vorstehend genannten Wissenschaftlichen Gremien üben ihr Amt für eine Amtszeit von drei Jahren aus, die Mitte 2015 auslaufen wird. Die neuen Mitglieder werden für die folgende dreijährige Amtszeit ernannt, die im Juli 2015 beginnt.

## 2. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bildet in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Umwelt den Grundpfeiler der Risikobewertung der Europäischen Union (EU). In enger Zusammenarbeit mit nationalen Behörden und in offenem Erfahrungsaustausch mit ihren Interessengruppen stellt die EFSA auf der Grundlage der aktuellsten wissenschaftlichen Methoden und Daten unabhängige wissenschaftliche Beratung zur Verfügung und informiert klar und verständlich über vorhandene und aufkommende Risiken. Ihre wissenschaftliche Beratung bildet die Grundlage für die politischen Maßnahmen und Entscheidungen von Risikomanagern in den europäischen Organen und EU-Mitgliedstaaten.

Die EFSA bringt die besten verfügbaren Sachverständigen für Risikobewertungen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Umwelt zusammen, die in unabhängiger Funktion für eine autonome, selbstverwaltete Organisation tätig sind, um den europäischen Organen und den Mitgliedstaaten wissenschaftliche Beratung auf höchstem Niveau zur Verfügung zu stellen.

Die Behörde bekennt sich zu den Grundwerten der wissenschaftlichen Kompetenz, Offenheit, Transparenz, Unabhängigkeit und Reaktionsfähigkeit. Durch ihre unabhängige, offene und transparente Tätigkeit stellt die EFSA die bestmögliche wissenschaftliche Beratung zur Verfügung und trägt dadurch zur Stärkung des europäischen Systems der Lebens- und Futtermittelsicherheit bei.

Weitere Informationen zur EFSA entnehmen Sie bitte ihrer Gründungsverordnung:  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2002R0178:20090807:DE:PDF>

### 3. Die Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien der EFSA

Der Wissenschaftliche Ausschuss und die Wissenschaftlichen Gremien sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Erstellung der wissenschaftlichen Gutachten der Behörde verantwortlich und stellen gegebenenfalls sonstige Beratungsleistungen bereit. Sie erstellen wissenschaftliche Gutachten und Ratschläge für Risikomanager. Dadurch werden europäische Politiken und Rechtsvorschriften auf eine solide Grundlage gestellt und Risikomanager bei der Entscheidungsfindung unterstützt.

Die Wissenschaftlichen Gremien setzen sich normalerweise aus 21 unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen zusammen. Der Wissenschaftliche Ausschuss setzt sich aus den Vorsitzenden der einzelnen Wissenschaftlichen Gremien sowie sechs weiteren wissenschaftlichen Sachverständigen zusammen.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien werden für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt, die zweimal verlängert werden kann. Es wird erwartet, dass die Mitglieder an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Ausschusses bzw. der Wissenschaftlichen Gremien oder ihrer Arbeitsgruppen, bei denen Gutachten, Stellungnahmen oder Leitliniendokumente angenommen werden, teilnehmen und sich aktiv beteiligen.

Diese wissenschaftlichen Gutachten, Stellungnahmen und Leitliniendokumente werden im „EFSA Journal“ veröffentlicht, einer monatlichen Publikation, die in für die Arbeit der EFSA relevanten bibliografischen Datenbanken (z. B. CAB Abstracts, Food Science and Technology Abstracts (FSTA) oder ISI Web of Knowledge) indiziert ist.

Für eine ausführliche Beschreibung des Aufgabenbereichs des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien werden die Bewerber an den auf der EFSA-Website veröffentlichten Anhang I verwiesen.

**Die Bewerber sollten Anhang I sorgfältig lesen und bei der Erstellung ihrer Bewerbungen berücksichtigen. Bei der Bewertung, ob die Bewerber die Auswahlanforderungen erfüllen (siehe Abschnitt 5), wird die Eignung der Bewerberprofile in Bezug auf den Aufgabenbereich des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien gebührend berücksichtigt.**

Weitere Informationen zur Auswahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien finden Sie in dem Dokument „Decision of the Executive Director concerning the selection of members of the Scientific Panels, the Scientific Committee and the selection of External Experts to assist EFSA with its scientific work“ (Beschluss der Geschäftsführenden Direktorin über die Auswahl von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Ausschusses, der Wissenschaftlichen Gremien sowie von externen Experten zur Unterstützung der EFSA bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit).

<http://www.efsa.europa.eu/en/keydocs/docs/expertselection.pdf>

Weitere Informationen zur Einrichtung und Aufgabenstellung der Wissenschaftlichen Gremien und ihrer Arbeitsgruppen finden Sie in dem Dokument „Decision of the Management Board Concerning the Establishment and Operations of the Scientific Committee, Scientific Panels and of their Working Groups“ (Beschluss des Verwaltungsrates über die Einrichtung und Aufgabenstellung des Wissenschaftlichen Ausschusses, der Wissenschaftlichen Gremien und ihrer Arbeitsgruppen).

<http://www.efsa.europa.eu/en/keydocs/docs/paneloperation.pdf>

### 4. Die Rolle der Mitglieder im Wissenschaftlichen Ausschuss und in den Wissenschaftlichen Gremien der EFSA

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien sind erfahrene, unabhängige Wissenschaftler, die gemäß der Gründungsverordnung und den Vorschriften der EFSA ausgewählt und ernannt werden.

Von den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien wird die Ausführung der folgenden Aufgaben erwartet:

- Beiträge zur Erstellung, Erörterung und Annahme von wissenschaftlichen Gutachten, Leitliniendokumenten und Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Gremiums und/oder des Wissenschaftlichen Ausschusses sowie den Tätigkeiten ihrer Arbeitsgruppen;
- Beiträge zur wissenschaftlichen Beratung zu Themen, die in den Aufgabenbereich des Wissenschaftlichen Gremiums und/oder des Wissenschaftlichen Ausschusses fallen;
- Beratung zur Durchführung und Organisation wissenschaftlicher Tätigkeiten des Wissenschaftlichen Gremiums und/oder des Wissenschaftlichen Ausschusses.

Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien können gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrates der EFSA über die Einrichtung und Aufgabenstellung des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien<sup>(1)</sup> als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Wissenschaftlichen Ausschusses, der Wissenschaftlichen Gremien und ihrer Arbeitsgruppen ausgewählt werden.

Allgemeine Bedingungen:

Es gehört zu den Aufgaben der Mitglieder eines Wissenschaftlichen Gremiums und des Wissenschaftlichen Ausschusses, an zweitägigen Sitzungen teilzunehmen, die normalerweise in Parma, Italien, stattfinden. Diese Sitzungen werden sechs- bis achtmal jährlich abgehalten.

Von den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Gremien und des Wissenschaftlichen Ausschusses wird darüber hinaus erwartet, dass sie, soweit erforderlich, an Sitzungen der Arbeitsgruppen teilnehmen, die durch die Wissenschaftlichen Gremien eingerichtet werden. Diese Sitzungen finden normalerweise sechs- bis achtmal jährlich statt.

Die Teilnahme an den Sitzungen der Wissenschaftlichen Gremien, des Wissenschaftlichen Ausschusses oder der Arbeitsgruppen erfordern gewisse Vorbereitungsarbeiten, einschließlich Lesen und Erstellen von Dokumenten. Die Arbeitssprache der Sitzungen und der meisten Dokumente ist Englisch.

Zur Ergänzung ihrer Erfahrung werden den Mitgliedern verschiedene Weiterbildungsmodule sowie Follow-up-Informationseminare zu Methoden der Risikobewertung und Leitliniendokumenten der EFSA angeboten. Den Mitgliedern wird nachdrücklich empfohlen, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

Im Rahmen der Verpflichtung der EFSA zu Offenheit und Transparenz kann die Teilnahme von Beobachtern an den Plenarsitzungen des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien gestattet werden; diese können aufgezeichnet oder über das Internet ausgestrahlt werden.

Die Bewerber müssen sich dazu verpflichten, sich im Falle ihrer Ernennung aktiv an den Tätigkeiten des Wissenschaftlichen Ausschusses oder der Wissenschaftlichen Gremien zu beteiligen.

Im Einklang mit ihren Finanzvorschriften trägt die EFSA die Reisekosten der Mitglieder sowie eine Tagegeld- und Übernachtungspauschale. Für jeden vollen Sitzungstag wird eine besondere Aufwandsentschädigung gezahlt<sup>(2)</sup>.

## 5. Auswahlverfahren

Die Bewerber müssen im Bewerbungsformular den Wissenschaftlichen Ausschuss und/oder das Wissenschaftliche Gremium bzw. die Wissenschaftlichen Gremien angeben, für die sie sich bewerben möchten und die ihren jeweiligen Fachgebieten am besten entsprechen (siehe Anhang I).

Ein Bewerber kann mehr als ein Gremium angeben (in der bevorzugten Reihenfolge bis zu drei Gremien), wenn sein Fachwissen in den Aufgabenbereich von mehr als einem Wissenschaftlichen Gremium und/oder des Wissenschaftlichen Ausschusses fallen.

Mitglieder, die gerade drei aufeinanderfolgende Amtszeiten im Wissenschaftlichen Ausschuss absolviert haben, können sich für die Mitgliedschaft in einem Wissenschaftlichen Gremium bewerben. Ebenso können sich Mitglieder, die gerade drei aufeinanderfolgende Amtszeiten in einem Wissenschaftlichen Gremium absolviert haben, für die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Ausschuss oder in einem anderen Wissenschaftlichen Gremium bewerben.

### Anforderungen

#### A. Teilnahmekriterien

Jede Bewerbung wird anhand der folgenden Teilnahmevoraussetzungen geprüft:

- i) Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Universitätsstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens vier Jahren entspricht, bescheinigt durch ein Diplom, in einem der folgenden Gebiete: Agronomie/Agrarwissenschaft, Tierernährung, Biochemie, Molekularbiologie, Biologie, Chemie, Pflanzenschutz, Ökotoxikologie, Umweltwissenschaften, Epidemiologie, Mikrobiologie, Lebensmitteltechnologie, Genetik, Humanmedizin, menschliche Ernährung, Biowissenschaften, Mathematik, Arbeitsmedizin, Pharmakologie, Pharmazie, Öffentliche Gesundheit, Statistik, Toxikologie, Veterinärmedizin und verwandte Bereiche im Aufgabenbereich der EFSA;
- ii) zusätzlich eine für die Aufgabenstellung der Gremien sachdienliche Berufserfahrung von mindestens zehn Jahren, die nach dem Erwerb des erforderlichen Diploms erworben wurde;

<sup>(1)</sup> Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.efsa.europa.eu/en/keydocs/docs/paneloperation.pdf>.

<sup>(2)</sup> Weitere Informationen finden Sie unter: [http://www.efsa.europa.eu/efsa\\_rep/repository/documents/Experts\\_compensation\\_guide.pdf](http://www.efsa.europa.eu/efsa_rep/repository/documents/Experts_compensation_guide.pdf)

- iii) hervorragende Kenntnisse der englischen Sprache<sup>(1)</sup>;
- iv) die Bewerber müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU), eines Landes der Europäischen Freihandelszone (EFTA) oder eines EU-Kandidatenlandes sein. Sachverständige aus Drittländern können sich ebenfalls bewerben, werden aber nur dann berücksichtigt, wenn kein Staatsangehöriger der EU-Mitgliedstaaten, der EFTA-Länder oder der EU-Kandidatenländer über den erforderlichen Grad an Fachwissen verfügt;
- v) Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen und aktiven Mitwirkung an den Tätigkeiten der Wissenschaftlichen Gremien/des Wissenschaftlichen Ausschusses.

#### B. Auswahlkriterien — Bewertung

Bewerbungen, die die Teilnahmevoraussetzungen (siehe Abschnitt 5 Buchstabe A) erfüllen, werden von der EFSA für eine vergleichende Bewertung auf der Grundlage der nachstehend genannten Auswahlkriterien zugelassen. Es wird dringend empfohlen, dass die Bewerber sämtliche Abschnitte des Bewerbungsformulars mit den erforderlichen Informationen und Nachweisen ausfüllen, da diese die Grundlage für die Bewertung darstellen.

Die Bewertung aller zugelassenen Bewerbungen erfolgt anhand einer Skala von null (0) bis fünf (5) für jedes der nachfolgend genannten Auswahlkriterien. Zur Berücksichtigung der relativen Bedeutung der verschiedenen Auswahlkriterien werden Gewichtungskoeffizienten verwendet. Jede Bewerbung erhält eine Punktzahl zwischen null (0) und hundert (hundert).

Die folgenden Auswahlkriterien werden geprüft:

- Erfahrung in der Durchführung wissenschaftlicher Risikobewertungen und/oder der Bereitstellung wissenschaftlicher Beratung auf den Gebieten Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit bzw. Umwelt in den Zuständigkeitsbereichen und Fachgebieten des bevorzugten Wissenschaftlichen Gremiums/der bevorzugten Wissenschaftlichen Gremien bzw. des Wissenschaftlichen Ausschusses (maximal 25 von 100 Punkten).
- Nachgewiesene wissenschaftliche Leistungen auf höchstem Niveau in einem oder vorzugsweise mehreren Bereichen, die mit dem Fachgebiet des bevorzugten Wissenschaftlichen Gremiums/der bevorzugten Wissenschaftlichen Gremien bzw. des Wissenschaftlichen Ausschusses im Zusammenhang stehen (maximal 20 von 100 Punkten).
- Erfahrung in der fachlichen Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten und Veröffentlichungen auf Gebieten in Verbindung mit dem Fachgebiet des bevorzugten Wissenschaftlichen Gremiums/der bevorzugten Wissenschaftlichen Gremien bzw. des Wissenschaftlichen Ausschusses (maximal 15 von 100 Punkten).
- Erfahrung in der Auswertung komplexer Informationen und Dossiers, häufig aus vielen verschiedenen wissenschaftlichen Fachgebieten und Quellen, und in der Erstellung wissenschaftlicher Gutachten- und Berichtsentwürfe (maximal 10 von 100 Punkten).
- Berufserfahrung in einer multidisziplinären Umgebung, vorzugsweise in einem internationalen Kontext (maximal 10 von 100 Punkten).
- Erfahrung im Projektmanagement im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Fragestellungen (maximal 10 von 100 Punkten).
- Erfahrung im Bereich Kommunikation, ausgehend von Lehrerfahrung, öffentlichen Präsentationen, der aktiven Teilnahme an Sitzungen sowie Veröffentlichungen (maximal 10 von 100 Punkten).

Die Bewerbungen werden weiter geprüft, wenn der Bewerber einen Mindestwert von mehr als 66 Punkten (von 100 Punkten) für mindestens eines der gewählten Wissenschaftlichen Gremien/für den Wissenschaftlichen Ausschuss erreicht. Die EFSA behält sich das Recht vor, zur Bewertung der Berufserfahrung der Bewerber im Rahmen ihrer Bewerbung die Meinung Dritter einzuholen.

<sup>(1)</sup> „Hervorragende Kenntnisse“ entsprechen dem Niveau B2 oder höher (d. h. Niveaus C1 und C2) gemäß dem Referenzdokument des Europarates über das Europäische Sprachenportfolio („Common European Framework of Reference: Learning, Teaching, Assessment“ — Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen: Lernen, Lehren und Bewertung“). Weitere Informationen finden Sie unter [http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/Source/Framework\\_en.pdf](http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/Source/Framework_en.pdf).

### C. Interessenerklärung

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Kriterien müssen alle Bewerber, die die vorstehend genannte Mindestpunktzahl erreicht haben, die ausgefüllte jährliche Interessenerklärung vorlegen, die nach den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Richtlinien der EFSA zu Unabhängigkeit und wissenschaftlichen Entscheidungsfindungsprozessen und ihren Bestimmungen zu Interessenerklärungen<sup>(1)</sup> überprüft wird. Das Ausmaß etwaiger potenzieller Interessenkonflikte wird bei der Entscheidung berücksichtigt, ob ein Bewerber weiter für eine Mitgliedschaft in Betracht kommt.

Weitere Informationen zur Auswahl der Mitglieder der Wissenschaftlichen Gremien und des Wissenschaftlichen Ausschusses finden Sie in dem Dokument „Decision of the Executive Director concerning the selection of members of the Scientific Panels, the Scientific Committee and the selection of External Experts to assist EFSA with its scientific work“ (Beschluss der Geschäftsführenden Direktorin über die Auswahl von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Ausschusses, der Wissenschaftlichen Gremien sowie von externen Experten zur Unterstützung der EFSA bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit).

<http://www.efsa.europa.eu/en/keydocs/docs/expertselection.pdf>.

### 6. Reserveliste und Ernennung

Bewerber, die die Anforderungen für eine Mitgliedschaft erfüllen, können auf Grundlage eines Beschlusses des EFSA-Verwaltungsrates auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors der EFSA für eine Amtszeit von drei Jahren als Mitglieder ernannt werden.

Die EFSA behält sich das Recht vor, vor einer Ernennung die Bewerbung der für eine Mitgliedschaft in Betracht gezogenen Bewerber anhand von Dokumenten und Bescheinigungen zu prüfen, um zu bestätigen, dass die Bewerbung korrekt und zulässig ist.

Bewerber, die die Anforderungen für eine Mitgliedschaft erfüllen, jedoch nicht für ein spezielles Wissenschaftliches Gremium oder den Wissenschaftlichen Ausschuss ernannt werden, werden in die Reserveliste aufgenommen. Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass aus der Aufnahme in eine Reserveliste kein Anspruch auf eine Ernennung als Mitglied erwächst.

Bewerber, die aufgrund dieses Aufrufs in die Reserveliste aufgenommen werden, können — ihre vorherige Zustimmung vorausgesetzt — als Mitglieder eines Wissenschaftlichen Gremiums und/oder des Wissenschaftlichen Ausschusses ernannt werden, selbst wenn sie sich nicht speziell für dieses Gremium und/oder den Wissenschaftlichen Ausschuss beworben haben.

### 7. Sachverständigendatenbank

Alle Bewerber auf der Reserveliste werden eingeladen, sich an der Sachverständigendatenbank der EFSA zu beteiligen.

Weitere Informationen zur Sachverständigendatenbank der EFSA finden Sie unter:

<http://www.efsa.europa.eu/de/networks/expertdb.htm>

### 8. Unabhängigkeit, Verpflichtungserklärung und Interessenerklärung

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien werden „ad personam“ ernannt.

Bewerber, die die vorstehend genannte Mindestpunktzahl erreicht haben, sind für den Inhalt der vorgelegten Erklärung verantwortlich, die nach den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Richtlinien der EFSA zu Unabhängigkeit und wissenschaftlichen Entscheidungsfindungsprozessen und ihren Bestimmungen zu Interessenerklärungen<sup>(1)</sup> überprüft werden. Die Bewerber können zur weiteren Klärung bezüglich der von ihnen mit ihrer Bewerbung vorgelegten Interessenerklärung kontaktiert werden.

<sup>(1)</sup> Die Dokumente sind auf der Website der EFSA unter <http://www.efsa.europa.eu/de/values/independence.htm> abrufbar und das Dokument „Decision of the Executive Director implementing EFSA’s Policy on Independence and Scientific Decision-Making Processes regarding Declarations of Interests“ (Beschluss der Geschäftsführenden Direktorin zur Umsetzung des Grundsatzpapiers der EFSA zur Unabhängigkeit und zu den wissenschaftlichen Entscheidungsfindungsprozessen in Bezug auf Interessenerklärungen) wird derzeit überarbeitet.

Nachfolgend sind einige Beispiele dafür aufgeführt, was als Interessenkonflikt betrachtet wird:

- Bewerber, die zum Zeitpunkt der Vorlage ihrer Bewerbung bei einer juristischen oder natürlichen Person beschäftigt sind, die eine Tätigkeit ausübt, auf die die wissenschaftlichen Ergebnisse der EFSA direkten oder indirekten Einfluss hat, wie die Produktion, Verarbeitung oder der Vertrieb von Lebensmitteln sowie Landwirtschaft oder Tierhaltung, können für eine Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Ausschuss bzw. in einem Wissenschaftlichen Gremium nicht berücksichtigt werden. Dies umfasst jede Form einer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit in Teil- oder Vollzeit, gegen oder ohne Entgelt, einschließlich einer selbstständigen Tätigkeit (z. B. Beratung) zugunsten der vorstehend genannten Personen.
- Bewerber, die zum Zeitpunkt der Vorlage ihrer Bewerbung an Ad-hoc- oder gelegentlichen Beratungen für Einrichtungen wie einen europäischen Erzeugerverband von Erzeugnissen, die das jeweilige Gremium bewertet, zu einem so breiten Themenspektrum beteiligt sind, dass diese Tätigkeit regelmäßig mit Punkten auf der Tagesordnung des Wissenschaftlichen Ausschusses bzw. des jeweiligen Wissenschaftlichen Gremiums in Konflikt stehen würde, können für eine Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Ausschuss bzw. im entsprechenden Wissenschaftlichen Gremium nicht berücksichtigt werden.

Weitere Informationen zu Interessenerklärungen finden Sie unter:  
<http://www.efsa.europa.eu/de/values/independence.htm>

## 9. Chancengleichheit

Die EFSA achtet sorgfältig darauf, in ihren Auswahlverfahren die Prinzipien der Chancengleichheit anzuwenden.

## 10. Einreichung von Bewerbungen

Eine Bewerbung wird nur dann für zulässig befunden, wenn fristgerecht ein ordnungsgemäß ausgefülltes Online-Bewerbungsformular eingereicht wird.

Per E-Mail oder Post eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Zur Vereinfachung des Auswahlverfahrens werden die Bewerber gebeten, ihr Bewerbungsformular in englischer Sprache auszufüllen.

Alle Bewerber werden per Post über den Ausgang des Auswahlverfahrens informiert.

Die Verarbeitung der von den Bewerbern angeforderten personenbezogenen Daten erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>(1)</sup>.

Der Zweck der Datenverarbeitung besteht in der Bearbeitung von Bewerbungen um Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Ausschuss oder in den Wissenschaftlichen Gremien der EFSA.

## 11. Bewerbungsschluss

Die Bewerbungen sind bis spätestens **18. Juni 2014 Mitternacht** (Ortszeit, MEZ) einzureichen.

**Den Bewerbern wird dringend empfohlen, die Bewerbung nicht erst wenige Tage vor dem Bewerbungsschluss einzureichen, da eine Überlastung der Leitungen oder eine Störung der Internet-Verbindung dazu führen kann, dass die Bewerbung nicht fristgerecht eingereicht werden kann.**

*Hinweis:*

Bei Widersprüchlichkeiten bzw. Abweichungen zwischen der englischen und einer der anderen Sprachfassungen dieser Veröffentlichung ist die englische Fassung maßgeblich.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.